

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)	Brandschutzordnung	
VERWALTUNGSHANDBUCH		
	Teil	7
Kanzlerin	Seite	1
	Stand	28.03.2008
<p>1. Gesetzliche Grundlagen</p> <p>1.1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz 24.06.2004 (SächsGVBl. Seite 245)</p> <p>1.2 Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.96 (BGBl. I Seite 1246) zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. I Seite 2407)</p> <p>1.3 Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I Seite 2179) zuletzt geändert am 20.07.2007 (BGBl. I Seite 1595)</p> <p>1.4 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ GUV V A1 vom Juli 2004</p> <p>1.5 Sächsisches Personalvertretungsgesetz vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430) zuletzt geändert am 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138)</p> <p>2. Geltungsbereich</p> <p>2.1 Diese Regelung gilt für alle Mitglieder, Angehörigen der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) und dritte Personen, die sich in den Objekten der Hochschule Zittau/ Görlitz aufhalten.</p> <p>2.2 Sie gliedert sich in 3 Teile: Teil A betrifft alle Personen Teil B betrifft die Bediensteten und Studierenden Teil C betrifft die Bediensteten mit besonderen Brandschutzaufgaben</p> <p>3. Brandschutzordnung Teil A</p> <p>Allgemeines Die Brandschutzordnung Teil A/der Aushang (siehe Anlage 1) richtet sich an alle Personen, die sich in einer baulichen Anlage aufhalten. Sind Fluchtwegpläne vorhanden, enthalten diese die erforderlichen Informationen (z. B. Verhalten im Brandfall, Notrufe).</p> <p>4. Brandschutzordnung Teil B</p> <p>4.1 Brandverhütung (vorbeugender Brandschutz)</p> <p>4.1.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen verhindert wird bzw. dass nach Ausbruch eines Brandes und anderen Notfällen eine schnelle und wirksame Rettung und Schadensbegrenzung gewährleistet ist.</p> <p>4.1.2 Rauchverbote <u>Grundsätzlich</u> gilt in allen Gebäuden Rauchverbot!</p>		

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)	Brandschutzordnung	
VERWALTUNGSHANDBUCH	Teil	7
Kanzlerin	Seite	2
	Stand	28.03.2008
<p>4.1.3 Verwendung und Aufbewahrung feuergefährlicher und explosionsgefährlicher Materialien, insbesondere leicht brennbare Flüssigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In Arbeitsräumen dürfen leicht entzündliche und explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden. ▪ Insbesondere ist bei Arbeiten mit mehr als 1 Liter leichtentzündlichen Flüssigkeiten in dünnwandigen Glasgefäßen eine geeignete Auffangwanne mit Wabengittereinsatz oder mit Spezialfüllung zu verwenden. ▪ Brennbare Flüssigkeiten dürfen an Arbeitsplätzen für den Handgebrauch nur in Behältnissen von höchstens 1 Liter Nennvolumen aufbewahrt werden. Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken <p>4.1.4 Überprüfung der Gefahrstoffbestände</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Lagerung und Aufbewahrung von Gefahrstoffen insbesondere von brennbaren Flüssigkeiten hat entsprechend der Gefahrstoffverordnung zu erfolgen. ▪ Unbrauchbar gewordene Gefahrstoffe sind zu entsorgen. <p>4.1.5 Abfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Abfälle sind in geeigneten und zugelassenen Behältern aufzubewahren und zu transportieren. ▪ Die Arbeitsplätze sind regelmäßig auf brennbare oder sonst gefährliche Abfälle hin zu überprüfen. ▪ Abfälle, die selbstentzündlich sein können (Reaktionsabfälle, ölgetränkte Putzlappen etc.) müssen in geeigneten Blechbehältern bis zur Entsorgung aufbewahrt werden. ▪ Lösemittel, auch in Kleinstmengen, dürfen nicht in Ausgüsse geschüttet werden <p>4.1.6 Brennbare Gase und Druckgasflaschen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Druckgasflaschen müssen immer gegen Umfallen gesichert werden. ▪ Gasflaschen dürfen nicht ohne Schutzkappe gelagert oder transportiert werden. ▪ Die Lagerung von Druckgasflaschen in Arbeitsräumen ist unzulässig. 		

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)	Brandschutzordnung	
VERWALTUNGSHANDBUCH	Teil	7
Kanzlerin	Seite	3
	Stand	28.03.2008
<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Arbeitsräumen dürfen Druckgasflaschen nur in der unbedingt notwendigen Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch aufgestellt werden. ▪ Wenn kein Gas entnommen wird, ist immer das Hauptventil an der Gasflasche zu schließen. ▪ Gasschläuche müssen regelmäßig auf brüchige oder poröse Stellen untersucht und ggf. sofort ausgetauscht werden. <p>4.1.7 Kühlschränke und Kühltruhen</p> <p>In Innenräumen von Kühlschränken und Kühltruhen, in denen sich eine gefährliche explosive Atmosphäre entwickeln kann, dürfen keine Zündquellen vorhanden sein.</p> <p>4.1.8 Mobile Koch- und Heizgeräte</p> <p>Das Aufstellen und Betreiben folgender mobiler Geräte ist grundsätzlich untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Heizgeräte mit offenen Heizelementen (Heizstrahler, Heizlüfter o. ä. Bauart) ▪ Tauchsieder aller Art ▪ nicht thermostatgesteuerte Kochplatten und Heißwassergeräte <p>4.1.9 Lüftungsgitter elektrischer Geräte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lüftungsgitter von Geräten sind ständig frei zu halten. ▪ Steckernetzgeräte dürfen nicht abgedeckt werden um einen Hitzestau zu verhindern. <p>4.1.10 Heißenarbeiten</p> <p>Heißenarbeiten (Schweißarbeiten, Schneidarbeiten, Lötarbeiten, Auftauarbeiten, Trennarbeiten und Bohrarbeiten) sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig und dürfen nur in Abstimmung mit dem Verantwortlichen durchgeführt werden. Hierzu ist die Richtlinie „Heißenarbeiten“, veröffentlicht im Verwaltungshandbuch Teil 7 zu beachten.</p> <p>4.1.11 Elektroverteiler</p> <p>Die Zugänge zu den Installationsschächttüren und Elektroverteilern sind unbedingt freizuhalten.</p> <p>4.1.12 Brand- und Rauchabschnittstüren</p>		

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)	Brandschutzordnung	
VERWALTUNGSHANDBUCH	Teil	7
Kanzlerin	Seite	4
	Stand	28.03.2008
<p>Das Offenhalten von Brand- und Rauchabschnittstüren (das sind insbesondere die Flurtüren) durch Keile, Schnüre, Standascher u. ä. ist verboten. Die einzige Ausnahme bilden die über Rauchschalter gesteuerten Türen mit Feststellanlagen, die offen gehalten werden und im Brandfall automatisch schließen.</p> <p>4.1.13 Flucht- und Rettungswege</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flucht- und Rettungswege, Feuerwehzufahrten, Treppenträume, und Flure sind ständig frei zu halten ▪ In notwendigen Fluren dürfen keine normalentflammbaren und leichtentflammbaren Gegenstände, Materialien, Abfälle gelagert und aufgestellt werden. ▪ Auf den notwendigen Fluren und in den Treppenträumen (Rettungswege) dürfen keine elektrischen Betriebsmittel (z. B. Kühlschränke, Kühltruhen, Wärmeschränke, Kopierer ...) aufgestellt werden. ▪ Jeder muss sich über die für seinen Arbeitsplatz in Frage kommenden Rettungswege informieren. ▪ Fluchtfenster und -türen, die der Rettung durch die Feuerwehr (Ableitung) dienen, sind soweit freizuhalten, dass sie problemlos geöffnet werden können. Die Rettungswegbreiten von 1,0 m sind einzuhalten. ▪ Parkende Fahrzeuge in Feuerwehzufahrten werden kostenpflichtig zu Lasten der Verursacher durch das Dezernat Technische Verwaltung der Hochschule beseitigt. <p>4.1.14 Notfalleinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecken, Brandmelder, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Notduschen, Notruf-Telefone etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeder muss sich über die Standorte und Bedienung der Notfalleinrichtungen informieren. ▪ Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen ist ständig freizuhalten. ▪ Mängel an Notfalleinrichtungen sind umgehend den Verantwortlichen anzuzeigen <p>4.1.15 Sicherheitskennzeichnung</p> <p>Die Sicherheitskennzeichnung darf nicht entfernt, verstellt oder zweckentfremdet werden.</p>		

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)	Brandschutzordnung	
VERWALTUNGSHANDBUCH		
	Teil	7
Kanzlerin	Seite	5
	Stand	28.03.2008
<p>4.1.16 Verlassen der Arbeitsstätte</p> <p>Bei Verlassen der Arbeitsstätte (z. B. Werkstatt, Labor, Seminarraum, Büroraum) ist eigenverantwortlich die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zur Verhinderung von Bränden und/oder Havarien zu kontrollieren. Besonders ist zu achten auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgeschriebenes Ausschalten von Anlagen und Geräten mittels Aus- und Hauptschalter sowie Schließen der Absperrventile für Gas und Wasser (für Versuche mit Langzeitcharakter, Netzserver, netzbetriebene Sicherheitsanlagen u. ä. gelten die entsprechenden Laborverordnungen, Hinweise der Hersteller, Dienstanweisungen etc.) ▪ Beseitigung entzündbarer, brennbarer Abfälle ▪ Schließen von Fenstern und Türen ▪ Verhaltensanforderungen an Dritte, die Räume betreten können (Betriebspersonal, Reinigungskräfte, Feuerwehr, Polizei etc.), wenn Restgefährdungen z. B. durch Gefahrstoffe, Dauerversuche bestehen. <p>4.1.17 Elektrischen Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingriffe, wie Veränderungen, Erweiterungen, Verlegen von Leitungen, Reparaturen der elektrischen Hausinstallation oder von Informationsanlagen sowie die Verwendung unvorschriftsmäßiger Sicherungen sind verboten. Leuchten dürfen nicht mit Glühlampen höherer Leistung als zulässig bestückt und nicht mit brennbarem Material umkleidet oder abgeschirmt werden. ▪ Zum Anschluss elektrischer Geräte sind nur geprüfte betriebssichere und zulässige Anschlussleitungen, Verlängerungskabel, Stecker, Steckdosen und Schalter zu verwenden. Erkannte schadhafte elektrische Geräte dürfen nicht benutzt werden und sind <u>sofort</u> aus dem Verkehr zu ziehen. <p>4.2 Bautechnischer Brandschutz</p> <p>Der bautechnische Brandschutz ist Bestandteil bei der Planung von Neu-, Um- und Ausbau. Bei Rekonstruktion und Installationsmaßnahmen sind u. a. folgende Schwerpunkte des bautechnischen Brandschutzes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerwiderstandsklassen ▪ Baustoffklassen ▪ Klassifizierung von Bauteilen ▪ Brandabschnitte ▪ Rauchabführung durch Lüftung ▪ Flucht- und Rettungswege 		

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)	Brandschutzordnung	
VERWALTUNGSHANDBUCH	Teil	7
Kanzlerin	Seite	6
	Stand	28.03.2008
<p>Sämtliche Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen sind mit der Kanzlerin abzustimmen.</p> <p>4.3 Abwehrender Brandschutz (Brandbekämpfung)</p> <p>4.3.1 Verhalten im Brandfall</p> <p>Der in allen Bereichen ausgehängte Flucht- und Rettungswegplan oder der Aushang nach Brandschutzordnung Teil A mit den jeweils gültigen Notrufnummern und Handlungsanweisungen ist zu beachten.</p> <p>Panik und Fehlhandlungen von Menschen sind die gefährlichsten Begleiterscheinungen im Brandfall, deshalb ist oberstes Gebot:</p> <p style="text-align: center;">Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!</p> <p>Weitere Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Alarmierung aller Personen bei Bränden, Katastrophen, Störfällen, Unfällen u. ä., die eine Evakuierung notwendig machen, ist durch Betätigung der Melder für Sirenen, Hupen oder Klingeln mit dem Signal „Dauerton“ oder mit den Ruf „Feuer“ vorzunehmen. ▪ Können auf Grund baulicher oder betriebsmäßiger Bedingungen, wie z. B. Lärm die akustischen Signale nicht wahrgenommen werden, sind geeignete Maßnahmen zur Alarmierung vorzunehmen (z. B. persönliche Alarmierung aller Personen) ▪ Die Alarmierung ist durch denjenigen durchzuführen bzw. zu veranlassen, der zuerst feststellt, dass eine Evakuierung notwendig ist. ▪ Die Alarmierung der Feuerwehr - über Feuermelder oder Telefon - muss so früh wie möglich erfolgen. Wenn ein Entstehungsbrand nicht durch den Einsatz betrieblicher Mittel binnen kurzem gelöscht werden kann, darf keine Zeit mit weiteren Löschversuchen vergeudet werden. ▪ Wichtig ist die Alarmierung aller Personen, auch solcher, die sich zur Zeit des Brandausbruches möglicherweise zufällig in selten begangenen Bereichen wie Lagern, Kellern und Bodenräumen aufhalten. Zu denken ist auch an Betriebsfremde, denen die Orientierung schwer fallen könnte. ▪ Älteren Personen, Behinderten und Ängstlichen ist bei der Flucht Hilfestellung zu geben. ▪ Der Rückzug durch verqualmte Räume soll in gebückter Haltung erfolgen, um so die in Bodennähe meist noch atembare Luft und bessere Sicht auszunutzen. Ggf. die Tür zum verqualmten Raum schließen, abdichten und auf Rettung warten. ▪ In Gefahr befindliche, z. B. durch Feuer und Rauch eingeschlossene Personen, müssen sich möglichst schnell der Feuerwehr bemerkbar machen. <p>4.3.2 Alarmplan/Notrufe (siehe Anlage 2)</p> <p>4.3.3 Sammelstellen und Notrufstellen (siehe Anlage 3)</p>		

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)	Brandschutzordnung	
VERWALTUNGSHANDBUCH	Teil	7
Kanzlerin	Seite	7
	Stand	28.03.2008
<p>4.3.4 Allgemeine Löschtaktik</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Deckung hinter dem Türblatt nehmen ▪ Tür vorsichtig nur einen Spalt öffnen ▪ Türen aus der Deckung heraus öffnen und Feuer mit gezieltem Löschstrahl bekämpfen ▪ Nicht zu dicht an den Brandherd herantreten ▪ Vergiftungs- und Erstickungsgefahr beachten ▪ die Löschversuche in gebückter Haltung durchführen ▪ Feuer nicht gegen die Windrichtung angehen ▪ Feuer von unten nach oben löschen ▪ Löscher sammeln, gemeinsam löschen ▪ Löscher stoßweise entleeren (Löschpausen) <p>4.3.5 Flächenhafte Brände</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Löscher dauerhaft betätigen und Löschmittelwolke bilden ▪ von vorn nach hinten löschen <p>4.3.6 Gasbrände, austretendes Gas</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ brennendes Gas durch Schließen von Ventilen löschen, sonst brennen lassen ▪ bei Gasaustritt Zündquellen beseitigen, elektrische Energieversorgung außerhalb des betroffenen Raumes abstellen <p>4.3.7 brennende Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ niemals mit brennender Kleidung weglaufen ▪ Person zu Boden legen ▪ durch Wälzen oder Abdecken der Person die Flammen ersticken ▪ eventuell Feuerlöscher verwenden (besonders geeignet ist das Löschmittel CO₂) <p>4.3.8 Löschmittelreserven</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ beim Löschvorgang weitere Löscher heranschaffen und in Reserve halten ▪ nach Ablöschen Brandstelle beobachten ▪ bei Rückzündungen Löschreserve einsetzen 		

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)	Brandschutzordnung	
VERWALTUNGSHANDBUCH	Teil	7
Kanzlerin	Seite	8
	Stand	28.03.2008
<p>4.3.9 Löscher</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gebrauchte Löscher unverzüglich füllen oder umtauschen ▪ Löscher mit abgelaufenem Prüfdatum oder zerrissenem Plombendraht prüfen <p>4.3.10 Einweisen der Feuerwehr</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Feuerwehr, ist durch eine(n) ortskundige(n) Bedienstete(n) einzuweisen. Im Rahmen der Einweisung sind Hinweise zu Gefahren bzw. zur Gefahrenabwendung (z. B. Gefahrstoffe, Explosionsgefahr) erforderlich. ▪ Die zuständigen Vorgesetzten haben Bedienstete zu benennen (Anlage 4), die diese Aufgaben wahrnehmen. ▪ Für Objekte mit Generalschließanlagen sind Generalschlüssel bereitzuhalten. Der Einsatzleiter der Feuerwehr ist darüber zu informieren. ▪ Nach erfolgter interner Benachrichtigung gemäß Ziffer 4.3.11 und/oder Kenntnisnahme des Betriebspersonals, Hausbetreuer etc. des Dezernates Technische Verwaltung, ist zusätzlich die Schlüsselbereitstellung zu organisieren (Festlegungen innerhalb Dezernat Technische Verwaltung). <p>4.3.11 Interne Benachrichtigung</p> <p>Jeder Brand ist nach Alarmierung der Feuerwehr oder erfolgreicher Brandbekämpfung unverzüglich persönlich oder telefonisch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb der Dienstzeit der Kanzlerin der Hochschule (Tel. 0 35 83 61 14 05/14 06) ▪ außerhalb der Dienstzeit dem Bereitschaftsdienst der Hochschule (Tel. 0171 6240212) zu melden. <p>5. Brandschutzordnung Teil C</p> <p>5.1 Zuständige Vorgesetzte und Verantwortliche</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fremdfirmen und Personen, die sich nur zeitweise im Gebäude aufhalten und/oder arbeiten, werden durch den Verantwortlichen des Bereichs zur Einhaltung der Brandschutzordnung verpflichtet. ▪ Der Verantwortliche hat bei Alarmierung und/oder Feststellen eines Brandes die Räumung seines Verantwortungsbereiches zu veranlassen. ▪ Der Verantwortliche leitet bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Gefahrenabwehr. <p>5.2 Sicherheitsbeauftragte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen die Vorgesetzten in allen Fragen des Brandschutzes insbesondere bei der Erkennung, Beurteilung und Beseitigung von Brand- und Explosionsgefahren in ihrem zuständigen Bereich. 		

Hochschule Zittau/Görlitz (FH) VERWALTUNGSHANDBUCH	Brandschutzordnung	
	Teil	7
Kanzlerin	Seite	9
	Stand	28.03.2008
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Sicherheitsbeauftragten überprüfen die Festlegungen zum vorbeugenden Brandschutz nach Ziffer 4.1 und melden eventuelle Mängel ihren zuständigen Vorgesetzten. <p>6. Schlussbestimmungen</p> <p>6.1 Die Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) in Kraft.</p> <p>6.2 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Brandschutzordnung und werden darüber hinaus gesondert veröffentlicht.</p> <p>6.3 Über diese Brandschutzordnung sind die Mitglieder der Hochschule Zittau/Görlitz (FH), jährlich aktenkundig zu unterweisen.</p> <p>6.4 Weiteren Nutzern von Räumlichkeiten in Objekten, die der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) durch das SIB zugewiesen wurden, wird die Brandschutzordnung durch das Dezernat Technische Verwaltung zur Beachtung übergeben.</p> <p>6.5 Die weiteren hochschulinternen Regelungen, wie z. B. „Katastrophenschutz“, „Heißarbeiten“, „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, „Arbeits- und Umweltschutzorganisation“ und „Hausordnung“ veröffentlicht im Verwaltungshandbuch Teil 5 und 7. ergänzen die Festlegungen zum Brandschutz.</p> <p>6.6 Die Brandschutzordnung vom 24.04.06 tritt außer Kraft.</p> <p>Dipl.-Jur. Hollstein</p> <p>Anlagen: Anlage 1 - Brandschutzordnung/ Aushang Anlage 2 - Alarmplan/Notrufe Anlage 3 - Sammelplätze/Notrufstellen Anlage 4 - Einweisung der Feuerwehr</p>		